

e|s|b Rechtsanwälte

e|s|b Rechtsanwälte · Goethestraße 17 · 01109 Dresden

Per Einwurfeinschreiben

16. August 2013

Unser Zeichen: Hs/Ni/kr 2951/12
FIRA Bau GmbH
Abmahnung

Sehr geehrte

in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns die FIRA Bau GmbH, Tzschirnerplatz 3 - 5, 01067 Dresden mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wollen Sie der beigefügten Originalvollmacht entnehmen.

I.

Unsere Mandantin beauftragte uns mit einer Abmahnung. Der Abmahnung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

1. Unser Mandantin schloss mit Ihnen einen Vertrag über den Bau eines Einfamilienhauses. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten rügten Sie eine Vielzahl von Baumängeln und machten Mängelbeseitigungskosten

e|s|b Rechtsanwälte

Emmert Strewe Buck Bücking Speichert
 Partnerschaftsgesellschaft
 AG Stuttgart PR 720114

Dresden

Stefan Ansgar Strewe
 Rechtsanwalt · Partner
 Fachanwalt für IT-Recht

Heike Nikolov
 Angestellte Rechtsanwältin

Sandro Hänzel
 Angestellter Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Anne Schramm, LL.M. (VUW)
 Angestellte Rechtsanwältin

Marie-Christin Stenzel
 Angestellte Rechtsanwältin

Prof. Dr. Arsène Verny, M.E.S.
 Rechtsanwalt · Of Counsel

Jenny Gocheva
 Rechtsanwältin · Of Counsel

Goethestraße 17
 (Villa Harzer)
 D-01109 Dresden

Tel.: 0351 / 816 51-0
 Fax: 0351 / 816 51-99
 E-Mail: dresden@kanzlei.de

Stuttgart

Schockenriedstraße 8 A
 (Présidio)
 D-70565 Stuttgart

Leipzig

Hugo-Licht-Straße 3
 D-04109 Leipzig

Prag

Kooperationsbüro
 Prof. Dr. Arsène Verny, M.E.S.
 Jean Honnet Professor of European Law
 Palác Myslbek, Ovocný trh 8/1096
 CZ - 110 00 Praha 1

MAI

MedienAnwälte International
 Internationale Kooperation

Dresden · Berlin · Düsseldorf ·
 Hamburg · Köln · Los Angeles ·
 München · Münster · Nürnberg ·
 Stuttgart · Tübingen · Wien · Zürich

Internet

www.kanzlei.de

Bankverbindung

EthikBank
 BLZ 830 944 95
 Konto Nr. 311 000 1



4. Ferner verwenden Sie die Aussage "Baupfusch der FIRA in Dresden" als "Title-Tag" und die Zeichen "FIRA", "FIRA GmbH", "FIRA Dresden" und "FIRA Bauunternehmen" als Metatags im Quellcode der Website, insbesondere sind sie unter der Metatag-Rubrik "Keywords" hinterlegt. Dies zusammen mit den Aussagen "Baupfusch" und "Baupfusch Einfamilienhaus" und "Baupfusch Bauherr".

5. Auf der Startseite führen Sie zum Rechtsstreit aus. Unter Aktuelles werden dann einzelne Geschehnisse chronologisch nach Datum aufgelistet. Mit Datum 08.06.2012 wird als Headline auf den Beschluss des Oberlandesgerichtes Dresden verwiesen. Es erfolgt mit "Auszug lesen" ein weiterführender Link zu einer Pdf-Datei. Dort wird dann mit der Farbe Rot unterlegt unter anderem folgendes ausgeführt:

*"3. Die von der FIRA vorgeschlagenen 12 Zeugen werden geladen
>> Hier braucht man nicht lange raten, was das Ergebnis war. Nach Abschluss des Verfahrens werden einige falschen Behauptungen der FIRA und den Zeugen veröffentlicht."*

Unserer Mandantin wird damit vom Ihnen Prozessbetrug und Zeugenbeeinflussung unterstellt. Dies ist nicht hinnehmbar.

6. Ebenfalls auf Ihrer Website wird unter der Rubrik "Rückblick" und dem Klick auf "2001" folgendes ausgeführt:

*"2001:
Das Haus wurde relativ schnell hochgezogen und der Pfusch blieb erst mal unsichtbar. Mit der Abnahme wurden mehrere sichtbare Mängel -weit über 50- und Restleistungen protokolliert."*

Die Anzahl der behaupteten Mängel ist unzutreffend. Zu der Abnahme wurde ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Im Abnahmeprotokoll wurden nicht mehr als 20 statt der behaupteten 50 Mängel protokolliert. Unter Mangel "M 19" wurden zweimal verschiedene Mängel im Protokoll aufgeführt. Zu Ihren Gunsten wurden deshalb 20 gezählt. Jedenfalls wurden keine 50 Mängel protokolliert.

7. Klickt man rechts auf den Button "Außen elektrik" gelangt man zu einer Unterseite, auf der zum Soll- und Istzustand des Bauvorhabens ausgeführt wird. Unter "Ist" behaupten Sie folgendes:

"Erd-Verkabelung wurde in Gänze vergessen."

Die Behauptung ist falsch. Die Erdverkabelung wurde verlegt.

II.

Aufgrund des vorstehenden Sachverhalts hat unsere Mandantschaft gegen Sie Ansprüche auf Unterlassung, Schaden - bzw. Aufwendungsersatz.

1. Der Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 824, 1004 analog BGB im Hinblick auf die unwahren Behauptungen und unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach §§ 823, 1004 analog BGB in Bezug auf die Schmähung "Pfuscher und Baupfuscher der FIRA in Dresden"
 - a) Gemäß § 824 BGB hat, wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. Dem Verletzten stehen auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu (vgl. insoweit Sprau in Palandt, BGB, § 824 Rn. 11). Bei den von Ihnen gemachten Aussagen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen und nicht um subjektive Meinungsäußerungen. Alle hier kritisierten Aussagen sind einem Beweis zugänglich.

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 824 BGB reicht bereits der bloße Vorwurf der Lüge, Manipulation oder Vertuschung (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 03.02.2009, Az.: VI ZR 36/07 in NJW 2009, S. 1872 = ZIP 2009, 765 = MIR 2009, Dok. 121; Landgericht München I, Entscheidung vom 14.01.2012, Az.: 36 S 4219/09 in NJW-RR 2010, S. 1572). Vorliegend wurde unserer Mandantin durch Sie öffentlich auf der Website Prozessbetrug und Zeugenbeeinflussung unterstellt.

Aber auch für die übrigen Aussagen besteht ein Unterlassungsanspruch. Unwahrheit liegt vor, wenn der Aussagegehalt der Äußerung mit dem objektiven Sachverhalt nicht übereinstimmt. Die hier gegenständlichen Aussagen auf ihrer Website sind unzutreffend.

- b) Die Wiederholungsgefahr kann nach der allgemeinen Meinung in Literatur und Rechtsprechung nur durch eine mit einem ausreichenden Vertragsstrafeversprechen versehene hinreichend weit gefasste Unterlassungserklärung ausgeschlossen werden. Darin liegt hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens zugleich die einzige Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Wir haben der Abmahnung daher einen Entwurf für einen Unterlassungsvertrag beigelegt, bei dessen Unterzeichnung und Rücksendung sowie Zugangs bei uns die Wiederholungsgefahr und damit eine gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs in jedem Fall ausgeschlossen ist. Ihnen steht es jedoch frei, den Text durch eine abweichende, die Wiederholungsgefahr ebenfalls ausschließende Formulierung zu ersetzen. Sollte die von Ihnen gewählte Formulierung jedoch den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an eine Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht genügen, z.B. weil sie zu eng gefasst ist oder eine zu geringe Vertragsstrafe vorsieht, werden wir unserer Mandantschaft dennoch zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche raten.
2. Unserer Mandantin steht Ihnen gegenüber gemäß §§ 823 Abs. 1, 826 BGB ferner ein Schadensersatzanspruch zu, da Sie die Rechtsverletzung verschuldet haben. Die konkrete Bezifferung der Schadenshöhe erfolgt mit gesonderten Schreiben. Der Anspruch soll hier zunächst nur dem Grunde nach geltend gemacht werden.
 3. Schließlich steht unserer Mandantin ein Zahlungsanspruch gegen Sie in Höhe der ihr durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten zu. Dieser setzt sich wie folgt zusammen.

Gebühr	Gegenstandswert	RVG §§	Höhe	Betrag
Geschäftsgebühr	10.000 €	VV 2300	1,3	631,80 €
Auslagenpauschale		VV 7002		20,00 €
Zu zahlender Betrag				651,80 €

Die Zahlung ist durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu leisten.

Für die Erfüllung der vorgenannten Ansprüche setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

02.09.2013, 16:00 Uhr.

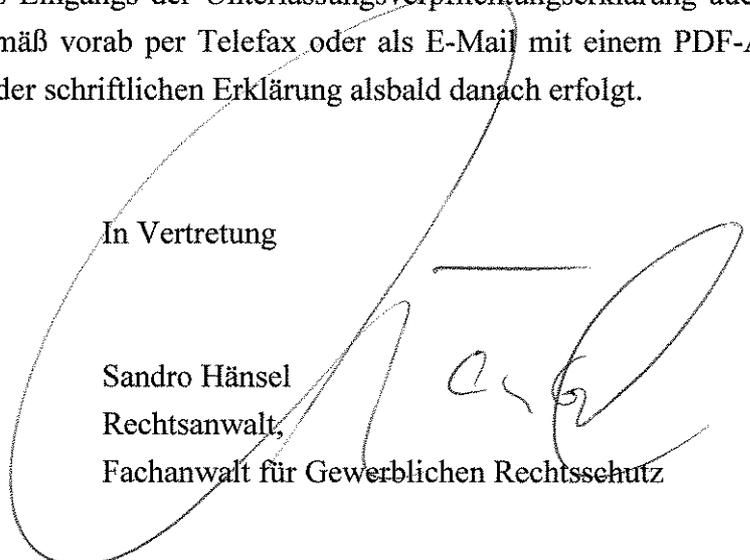
Die Frist ist hinsichtlich des Eingangs der Unterlassungsverpflichtungserklärung auch dann gewahrt, wenn diese fristgemäß vorab per Telefax oder als E-Mail mit einem PDF-Anhang eingeht, soweit der Eingang der schriftlichen Erklärung alsbald danach erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
esb Rechtsanwälte Dresden

In Vertretung

Heike Nikolov
Rechtsanwältin

Sandro Hänsel
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz



Anlage

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Ich,

- nachfolgend auch *Unterlassungsschuldnerin* -
verpflichte mich gegenüber

der FIRA Bau GmbH, Tzschirnerplatz 3 - 5, 01067 Dresden

- nachfolgend auch *Unterlassungsgläubigerin* -

1. es ab sofort zu unterlassen, in Bezug auf die Unterlassungsgläubigerin und einem mit ihr geführten Rechtsstreit, derzeit anhängig beim Oberlandesgericht Dresden, Aktenzeichen: 9 U 1439/11, wörtlich und/oder entsprechend sinngemäß die nachstehend wiedergegebenen Äußerungen:

"Baupfusch"

und/oder

"Baupfusch der FIRA in Dresden"

und/oder

"Pfuscher"

und/oder

"Pfuscher am Hausbau"

und/oder

"Die von der FIRA vorgeladenen 12 Zeugen werden geladen. Hier braucht man nicht lange raten, was das Ergebnis war. Nach Abschluss des Verfahrens werden einige falsche Behauptungen der FIRA und der Zeugen veröffentlicht."

und/oder

"Mit der Abnahme wurden mehrere sichtbare Mängel -weit über 50- und Restleistungen protokolliert."

und/oder

"Erd-Verkabelung wurde in Gänze vergessen."

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, insbesondere im Website-Quelltext als Metatag, wie geschehen auf der Website unter www.baupfusch.info und nachfolgend wiedergegeben:

"WIR BAUEN KOMPLETT." - BAUPFUSCH DER FIRA DRESDEN

STARTSEITE | VERTRÄGSACTE | RÜCKBLICKE | KORRESPONDENZEN | GÄSTEBUCH | KONTAKT

Sie befinden sich hier: Baupfusch der FIRA in Dresden > Startseite

Diese Internetseite wird laufend aktualisiert und dokumentiert die Machenschaften des Geschäftsführers Herrn der **FIRA Bau GmbH** (gleichzeitig Geschäftsführer und Gesellschafter mehrerer Unternehmen der FIRA Firmengruppe) sowie des **Bauleiters Herrn ...** gegenüber eines Bauherrn.

Die Berichte sind eine der Wahrheit entsprechende Beanstandungen an den Leistungen der **FIRA Bau GmbH**. Dokumentieren über den Bau und daraus entstandenen Pfusch am Hausbau eines Einfamilienhauses. Die FIRA Bau GmbH hält es nicht für erforderlich Restleistungen am Haus abzuarbeiten sowie ihren Baupfusch abzustellen. Sie zieht es vor ihr Resthonorar auf dem gerichtlichen Weg einzuklagen. Mängel welche durch gerichtlich bestellte Sachverständige festgestellt worden sind abzustreiten bzw. die Verantwortung abzulehnen.

Wir sind bemüht sachlich und fair über den Vorfall und den Verlauf der beim Landgericht sowie Oberlandesgericht Dresden anhängigen Verfahren zu berichten, verständlicherweise können wir allerdings als "Mensch und Opfer" auch hier nur aus betroffener Sicht berichten. Namen der Verantwortlichen sowie Verlinkung zur FIRA Bau GmbH wurden vorerst aus Kulanz entfernt.

>> Weitere Informationen folgen

Aktuelles

Besucher: 12491

PFUSCH
DER FIRA DRESDEN

Renbau

Mängel / Sanitär

Da beide Parteien den Teilvergleich nicht angenommen haben ergeht u. a. folgender Beschluss:

1. Neue Beweisaufnahme zu Mangel Nr. 1 Risse und deren Ursachen (fehlender Klebemörtel im Mauerwerk)
2. Statik des Daches ist nicht gewährleistet. Werbung des Projektes unter www.frag-deinen-gutachter.de/herrbruck.html

>> Der vom Landgericht bestellte Sachverständige hat zwar obige Mängel bereits festgestellt und dokumentiert. Aber die Mängelbeseitigungskosten des fehlenden Klebemörtel nicht beziffert. Die FIRA legte zur Statik des Daches vom damaligen zuständigen Statiker ein Schreiben vor, welches beinhaltet, dass alles in Ordnung sei und keine statischen Probleme sich ergeben. Dies steht den Feststellungen des vom Gericht bestellten Sachverständigen entgegen, so dass weiterer Beweis erhoben wurde.

3. Die von der FIRA vorgeschlagenen 12 Zeugen werden geladen

>> Hier braucht man nicht lange raten, was das Ergebnis war. Nach Abschluss des Verfahrens werden einige falschen Behauptungen der FIRA und den Zeugen veröffentlicht.

4. Dr. Herrbruck wird beauftragt zu Vorbehalten der FIRA Stellung zu nehmen.
>> Weitere Informationen folgen hierzu
5. Es soll Beweis erhoben werden, ob die Altmängel von der FIRA beseitigt worden sind

STARTSEITE | VERURSACHER | RÜCKBLICK | KORRESPONDENZEN | GÄSTEBUCH | KONTAKT

Sie befinden sich hier: Baupfusch der FIRA in Dresden > Rückblick > Rückblick Jahr 2001

Rückblick Jahr 2001

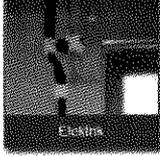
bis 2001:
Planung eines nicht gerade billigen Einfamilienhauses.

2001:
Das Haus wurde relativ schnell hochgezogen und der Pfusch blieb erst mal unsichtbar. Mit der Abnahme wurden mehrere sichtbare Mängel - weit über 50- und Restleistungen protokolliert. Dem „TÜV Süddeutschland“ der zur Bebegleitung und zur Abnahme hinzugezogen war, blieben wichtige Mängel (bspw. fehlerhafte horizontale- und vertikale Abdichtung gegen das Erdreich; fehlerhafte Verarbeitung der Hohllochsteine) unerkannt.

2001:
Einige Restleistungen wurden erledigt. Allerdings wie sich herausstellte mangelhaft. Nicht protokollierte und zugesicherte Restleistungen wurden abgestritten. In der Folgezeit schlichen sich große und kleinere Raumängel ein. Bspelsweise: Die elektrisch betriebenen Jalousien funktionierten nicht, es entstanden Risse in den Wänden, die Fliesen waren beschädigt und mit Spachtel verschmiert, die Wand- und Bodenfliesen im Haus liegen teilweise hohl, im Haus zieht es und es wird nicht richtig warm.

2001:
Baufirma reicht Klage auf Bezahlung Ihrer Restforderung in Höhe von ca. 38 TDM ein. Der Rechtsstreit ging über zwei Instanzen. Urteil OLG Dresden in 2005.





“WIR BAUEN KOMPLETT.” - BAUPFUSCH DER FIRA DRESDEN

STARTSEITE | VERURSACHER | RÜCKBLICK | KORRESPONDENZEN | GÄSTEBUCH | KONTAKT

Sie befinden sich hier: Baupfusch der FIRA in Dresden > Elektrik > Außenlektrek

Soll it. Leitungsbeschreibung: Erd-Verkabelung entlang der Zuwegung vom Grundstückszugang bis zum Hauseingang für Wegbeleuchtung, vom Haus innen schaltbar.

Ist: Erd-Verkabelung wurde in Gänze vergessen. Elektriker schrieb es auf Baufirma und diese auf Elektriker.

< Innenelektrik





2. für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer 1 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.100,00 an die Unterlassungsläubigerin zu zahlen;
3. sämtlichen Schaden, welcher der Unterlassungsläubigerin aus den abgemahnten Rechtsverletzungen entstanden ist, zu ersetzen;

4. die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Rechtsanwälte entstanden sind, nach Maßgabe einer 1,3 Gebühr gemäß VV Nr. 2300 zum RVG zzgl. Auslagen aus einem Gegenstandswert von € 10.000,00 in Höhe von € 651,80 zu zahlen.

_____, den _____
Ort Datum

Vollmacht

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten!

Den Rechtsanwälten der Partnerschaft

e|s|b Rechtsanwälte

wird hiermit in Sachen FIRA Bau GmbH /. Lei

wegen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Vollmacht erteilt

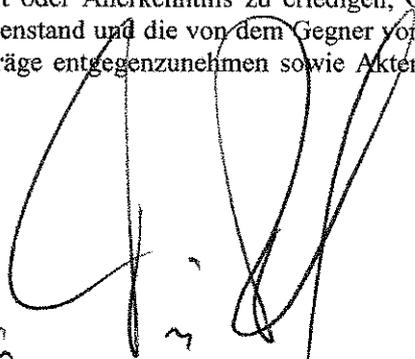
1. zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest- und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.



, den

14.08.13 


(Unterschrift)